

GZ Präs. 11332/2003-65
Bevollmächtigung von
Johann Muchitsch, Präsidialamt
zur Vertretung der Stadt
vor Gerichten und Verwaltungsbehörden;
Widerruf bestehender Bevollmächtigungen

Graz, 8.11.2006
Mag. Ri/Hof

Berichterstatter/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Dem Präsidialamt wurde Herr Johann Muchitsch zur Dienstleistung zugeteilt und wird er neben der Weiterführung seiner bisherigen Aufgabe als Wirtschaftsinspektor auch Tätigkeiten im Referat für Zivilrechtsangelegenheiten ausführen.

Aus diesem Anlass wäre für Herrn Johann Muchitsch die Bevollmächtigung durch den Gemeinderat in dem Umfang zu erwirken, wie sie den bereits bevollmächtigten Bediensteten des Präsidialamtes – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten erteilt wurde.

Es sind dies im Einzelnen die Bevollmächtigungen zur Vertretung der Stadt Graz:

1. vor allen Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen in Prozessverfahren (im Umfang des § 31 Abs. 1 ZPO) sowie in allen nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Verlassenschafts- und in sämtlichen Grundbuchssachen und zur Einbringung von Grundbuchgesuchen aller Art;
2. vor allen Landes- oder Kreisgerichten für Zivilrechtssachen in Konkurs- und Ausgleichsverfahren, sowie in arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtssachen;
3. vor dem Oberlandesgericht Graz in außerstreitigen Angelegenheiten (Einbücherungsverfahren);
4. vor allen Verwaltungsbehörden;
5. vor allen Strafgerichten.

Gleichzeitig wären die erteilten Bevollmächtigungen für den in den Ruhestand versetzten Bediensteten Dr. Rainer Webern und für Frau Mag. Claudia Rothmann, welche als Verwaltungspraktikantin tätig war, zu widerrufen.

Gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist die Bestellung von Bevollmächtigten dem Gemeinderat vorbehalten, wobei die Vorberatung gemäß § 61 Abs. 1 leg cit dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

A) Herr Johann Muchitsch wird bevollmächtigt, die Stadt Graz zu vertreten:

1. vor allen Bezirksgerichten für Zivilrechtssachen in Prozessverfahren (im Umfang des § 31 Abs. 1 ZPO) sowie in allen nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Verlassenschafts- und in sämtlichen Grundbuchssachen und zur Einbringung von Grundbuchsgesuchen aller Art;
2. vor allen Landes- oder Kreisgerichten für Zivilrechtssachen in Konkurs- und Ausgleichsverfahren, sowie in arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtssachen;
3. vor dem Oberlandesgericht Graz in außerstreitigen Angelegenheiten (Einbücherverfahren);
4. vor allen Verwaltungsbehörden;
5. vor allen Strafgerichten.

B) Die Herrn Dr. Rainer Webern und Frau Mag. Claudia Rothmann erteilten Vollmachten werden widerrufen.

Der/die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: